

§ 1686a BGB

(1) Solange die [Vaterschaft](#) eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,

1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und
2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein [berechtigtes Interesse](#) hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § [1684 Abs. 2 bis 4 BGB](#) entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § [1684 Abs. 3 S. 3 bis 5 BGB](#) kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § [1666 Abs. 1 BGB](#) erfüllt sind.